

## Schlusserklärung

Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherten müssen schriftlich erfolgen. Der Antragsteller übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben auch dann, wenn er diese nicht eigenhändig geschrieben hat. Der Antragsteller und die zu versichernden Personen nehmen zur Kenntnis, dass das Verschweigen von Krankheiten und Gebrechen, die ihnen bekannt sind, bzw. bis Vertragsabschluss bekannt werden, zur Ablehnung von Leistungsansprüchen führen kann. Tritt zwischen der Antragstellung und der Annahme des Antrages eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat der Versicherungsnehmer, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen. Ein Gefahrumstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

## Umfang der Vertretungsmacht des Vermittlers

Die Vollmacht der mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betrauten Person bestimmt sich nach § 43 Versicherungsvertragsgesetz; demnach ist der Vermittler nur berechtigt, Anträge und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, die Polizze auszuhändigen und Prämien anzunehmen, sofern er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet. Der Vermittler ist daher nicht berechtigt, mündliche Erklärungen für den Versicherer abzugeben. Über allfällige über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Befugnisse stellt der Versicherer eine Vollmachtsurkunde aus; der Vermittler ist zu deren Vorweisung verpflichtet. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen für den Versicherungsnehmer im allgemeinen unzweckmäßig und für den Versicherer unerwünscht ist.

## Rücktritts- und Kündigungsrechte des Versicherungsnehmers

Sie können unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen:

### Rücktrittsrecht nach § 3 und § 3a KSchG:

Sie sind als Antragsteller, für den die beantragte Versicherung nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, berechtigt – sofern der Antrag außerhalb der von uns dauernd benützten Räume unterfertigt wurde – vom Vertrag oder vom Antrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden, der Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Haben Sie die geschäftliche Beziehung zum Zwecke der Schließung des Vertrages selbst angebahnt, steht Ihnen das Rücktrittsrecht nicht zu. Sie können schriftlich binnen einer Woche weiters von Ihrem Versicherungsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ohne Ihre Veranlassung, von uns als wahrscheinlich dargestellte Umstände wie z.B. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile oder auf einen Kredit, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Die Frist für das Rücktrittsrecht beginnt zu laufen, sobald für Sie erkennbar ist, dass die dargestellten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und Sie über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages. Das Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn Sie wussten oder wissen mussten, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden.

### Rücktrittsrecht nach § 5b VersVG:

Wenn Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht vor Unterzeichnung des Antrages oder keine Kopie des Antrages oder keine Mitteilungen gemäß §§ 9a und 18b VAG bekommen haben, können Sie binnen 2 Wochen schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald Ihnen die Polizze, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und eine Belehrung über dieses Rücktrittsrecht zugegangen sind. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Polizze einschließlich einer Belehrung über dieses Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

### Rücktrittsrecht nach § 165a VersVG:

Für Lebensversicherungen gilt, dass Sie binnen zweier Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrages von diesem zurücktreten können. Die Frist beginnt frühestens zu laufen, sobald wir unserer Pflicht zur Bekanntgabe unserer Anschrift (§9a Abs. 1 Z 1 VAG) entsprochen haben.

## Beginn des Versicherungsschutzes – Prämienzahlung

Wir weisen darauf hin, dass Sie erst mit Zugang der Polizze, nicht jedoch vor dem beantragten Versicherungsbeginn vollen Versicherungsschutz erlangen. Die Zahlungsfrist für die erste oder einmalige Prämie beträgt 14 Tage ab Zustellung der Polizze. Sollte die erste Prämie danach noch unbezahlt sein, erlischt die Haftung zur Gänze (§ 38 VersVG).

## Kostenpflichtige Nebenleistungen

An Nebenleistungen werden verrechnet: Arztkosten oder Attestkostenbeitrag, Mahngebühr bei Prämienzahlungsverzug, eine Geschäftsgebühr

- bei nachträglicher Dokumentation oder Änderung der Polizze wegen Bezugsrechtsänderung, Änderung des Polizzeninhalts
- bei der Ausstellung von Duplikatpolizzen bzw. Letztstandspolizzen
- bei der Einholung von Unbedenklichkeitserklärungen des zuständigen Finanzamtes im Falle der Auszahlung von Versicherungsleistungen an Bezugsberechtigte im Ausland.

## Ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Übermittlung und sonstigen Verwendung von Daten:

Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Person richtig einzuschätzen. Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu, dass der Versicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, sowie zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

- über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen sowie über beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Dritten (Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge, Sozialversicherungsträgern, Versicherungsunternehmen, sonstigen Versicherungseinrichtungen, Behörden usw.) alle für erforderlich erachteten Erkundigungen einzieht; sie entbinden die Befragten im voraus für jeden Fall von der ärztlichen und sonstigen beruflichen Schweigepflicht;
- Personenidentifikations- und Vertragsdaten des "Zentralen Informationssystems – ZIS" des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000) an andere die Personenversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an den Versicherer übermittelt werden.